

Stadt Hameln
Fachbereich 5
Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: (51.21) 5-40-13/L



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG

Vorhaben:

Änderung des Betriebes der Windenergieanlagen 6 (WEA 6), 7 (WEA 7) und 8 (WEA 8) in Hameln, Gemarkung Groß Hilligsfeld , Flur 5, Flurstück 26/4 (WEA 6), Flurstück 29 (WEA 7) und Flurstück 33, (WEA 8) der Betreiber Hilligsfeld Landwind 01 GmbH & Co. KG, Hilligsfeld Landwind 02 GmbH & Co. KG und Hilligsfeld Landwind 03 GmbH & Co. KG hier vertreten durch die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben durch Anpassung der Betriebszeiten nach dem optimierten Betriebsalgorithmus nach Nachtzehnteln entsprechend dem Gutachten von Herrn Dr. Denz vom 24.01.2020.

Antragsteller:

Firma

Landwind Projekt GmbH & Co. KG

Watenstedter Straße 11

38384 Gevensleben

Prüfgrundlagen:

Die UIB der Stadt Hameln als zuständige Genehmigungsbehörde stellt auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Dr. Denz vom 24.01.2020 fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für die beabsichtigte Änderung der WEA 6, WEA 7 und WEA 8 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Der Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebes der WEA in Form der Änderung der Abschaltzeiten zum Fledermausschutz (Bestimmung Nr. IV.3.11 der Genehmigung vom 20.12.2016 zzgl. Einigung vom 08.08.2017) liegt der UIB der Stadt Hameln als zuständige Genehmigungsbehörde noch nicht vor.

Die Daten für die allgemeine Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG sind im Wesentlichen in Kapitel 3 enthalten.

Die Änderung der WEA 6, WEA 7 und WEA 8 gilt nach § 9 UVPG als Änderungsvorhaben. Für die ursprüngliche Genehmigung vom 20.12.2016 wurde im Zusammenhang mit insgesamt 8 Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Somit ist gem. § 9 Abs.1 S. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben der Windkraftanlagen WEA 6, WEA 7 und WEA 8 in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für dieses Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs.4, § 7 UVPG und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Abs.1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Prüfung der Schutzkriterien

Von der beantragten Änderung durch Anpassung der Betriebszeiten nach dem optimierten Betriebsalgorithmus nach Nachtzehnteln entsprechend dem Gutachten von Herrn Dr. Denz vom 24.01.2020 ist ausschließlich das Thema Artenschutz Fledermaus betroffen. Dies hat nur Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, insbesondere der Fledermäuse. Deshalb werden auch nur die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier geprüft.

Der genehmigte WEA-Typ für WEA 6, WEA 7 und WEA 8 ist Nordex 131 mit 134 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nennleistung von 3,3 MW.

Durch die Änderungen der bisherigen Abschaltzeiten können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fledermauspopulationen und auf deren Wochenstubenquartieren hervorgerufen werden, diese gehen jedoch nicht über das Maß der bisherigen UVP hinaus.

Das Gondel- und Turmmonitoring hat im Ergebnis nachgewiesen, dass die hohen Abweichungen im Aktivitätsmuster der Fledermäuse, besonders in der 2. Nachthälfte, auf die Nähe zu Quartiersstandorten in Form von Wochenstuben (siehe 1. Gutachten vom 21.1.2019) bzw. auf eine

gewisse Nachbarschaft der WEA zu Wochenstubenquartieren von Fledermäusen bzw. auf ausgeprägte Flugkorridore im nahen Umfeld der WEA zwischen Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten hinweisen (siehe Gutachten vom 24.1.2020).

Der Nachweis von Fledermausquartieren (hier: Reproduktionsstätten) ist neu und wesentlich mit Blick auf die erheblich zusätzlichen nachteiligen Umweltwirkungen, die durch eine Änderung der Betriebsalgorithmen und der damit verbundenen Erhöhung der Betriebszeiten auf die WEA-empfindlichen Fledermausarten hervorgerufen werden können.

Lt. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum geplanten Windpark „Groß Hilligsfeld“, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Mai 2016 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellt wurde, wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen. Es wurde im 1.000 m-Umfeld des Planungsgebietes ein geringes Potential an Quartieren, aber eine durchschnittliche bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum prognostiziert. Diese Annahme wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Mai 2016 durch Schmal + Ratzbor bestätigt. Im LBP wurde darauf verwiesen, dass ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere von potenziell von Kollisionen betroffene, windkraftrelevante Fledermausarten nicht vorliegen. Auch in den Vermerken zu den Einwendungen zum Windpark-Projekt Groß Hilligsfeld vom 28.1.2016 wurde durch Schmal + Ratzbor bestätigt, dass entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planungsgebiets nicht gefunden wurden. Lt. dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Mai 2016, der auch von Schmal + Ratzbor ausgearbeitet wurde, konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) von Fledermäusen ermittelt werden. Auch hier wurde ein geringes Potential an Quartieren im 1.000 m-Umfeld des Planungsgebietes prognostiziert. Mit Blick auf die Kollisionsgefahr von Fledermäusen an WEA schreibt Schmal + Ratzbor, dass auch die Nähe von WEA zu Wochenstuben bzw. den Reproduktionsgebieten von Belang sei, auch gerade in der Zeit, wo die Wochenstuben aufgegeben werden und junge und erwachsene Tiere gemeinsam Flüge unternehmen. Für bestimmte, WEA-empfindliche Arten wurde eine jeweiligen standortbezogene Bewertung abgegeben: Für Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus lagen keine ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere vor. Auch für die Zwergfledermaus gab es keine ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere, aber erwartet, jedoch wurden keine Quartiere nachgewiesen.

Im Rahmen der bisher erfolgten Fledermausuntersuchungen im WEA-Plangebiet wurden keine Quartiere nachgewiesen und nur ein geringes Potential an Quartieren prognostiziert.

Das Gondel- und Turmmonitoring hat aber entgegen der Ergebnisse und Prognosen von Schmal + Ratzbor doch Wochenstubenquartiere von Fledermäusen in der Nachbarschaft der WEA bzw. ausgeprägte Flugkorridore im nahen Umfeld der WEA zu Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten nachgewiesen. Diese neuen Hinweise müssen bei der Bewertung der optimierten Betriebsalgorithmen der WEA mit berücksichtigt werden, da sich eine Erhöhung der Betriebszeiten zusätzlich nachteilig auf die bisher hingenommenen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse auswirkt und deren Kollisionsgefahr an WEA verstärken kann.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die optimierten Betriebseinstellungen bezüglich Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen mit einer Abschaltvorrichtung ausgestattet sind, die eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert.

Es wird erforderlich sein, eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, vorzulegen sowie auch eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen.

Ergebnis der Prüfung/Feststellung

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Stadt Hameln, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zumindest auf das Schutzgut Tier bzw. Fledermäuse zu befürchten sind. Allerdings handelt es sich nicht um zusätzliche bzw. andere nachteilige Auswirkungen, die über die UVP aus dem Jahr 2016 hinausgehen. Eine zusätzliche UVP zu fordern steht außer Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen, die eine solche UVP bringen würde.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nicht betroffen sind:

Natura-2000-Gebiete, NSG, LSG-, GLB, besonders geschützte Biotop gem. § 24 NAGBNatSchG, Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen

Waldflächen

streng geschützte Pflanzenarten

Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt

Strukturen mit Relevanz für das Geländeklima

Fließ- und Oberflächengewässer

Stadt Hameln

27.05.2020

Im Auftrag



Ilka Brümmer

Kapitel 3

3.1 Beiblatt zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Anpassung der Betriebszeiten nach dem optimierten Betriebsalgorithmus nach Nachtzehnteln und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, insbesondere die Fledermäuse

Die Windenergieanlagen 6, 7 und 8 in der Stadt Hameln wurden 2016 im Zusammenhang mit insgesamt 8 Windenergieanlagen beantragt. Hierfür wurde vom Büro Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im Mai 2016 erstellt. Im Zuge der Genehmigungsverfahren der 8 WEA wurde behördenseitig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche im Dezember 2016 für die WEA 6, 7 und 8 über Genehmigungsbescheide positiv beschieden worden ist. In der UVS wird detailliert dargestellt, inwiefern die verschiedenen Schutzgüter von dem geplanten Vorhaben betroffen sind.

Um die Auswirkungen der Anpassungen der Betriebszeiten nach dem optimierten Betriebsalgorithmus nach Nachtzehnteln und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, insbesondere die Fledermäuse bewerten zu können, ist das zur Prüfung eingereichte Gutachten von Herrn Dr. Denz vom 24.01.2020 ausschlaggebend. Es ist ausschließlich das Thema Artenschutz Fledermaus betroffen. Dies hat nur Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, insbesondere der Fledermäuse. Deshalb werden auch nur die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier geprüft.

Deshalb werden in diesem Dokument nur die Auswirkungen auf dieses Schutzgut untersucht.

Die Aussagen/ Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sind weiterhin unverändert gültig. Sie wurden bereits in vorhergehenden Genehmigungsschritten betrachtet und werden hier nicht mehr gesondert aufgeführt.

Das neu im UVP-Gesetz eingeführte Schutzgut „Fläche“ wird nicht beeinträchtigt.

Durch die Änderungen der bisherigen Abschaltzeiten können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fledermauspopulationen und auf deren Wochenstubenquartieren hervorrufen werden, diese gehen jedoch nicht über das Maß der bisherigen UVP hinaus.

Das Gondel- und Turmmonitoring hat im Ergebnis nachgewiesen, dass die hohen Abweichungen im Aktivitätsmuster der Fledermäuse, besonders in der 2. Nachthälfte, auf die Nähe zu Quartiersstandorten in Form von Wochenstuben (siehe 1. Gutachten vom 21.1.2019) bzw. auf eine gewisse Nachbarschaft der WEA zu Wochenstubenquartieren von Fledermäusen bzw. auf

ausgeprägte Flugkorridore im nahen Umfeld der WEA zwischen Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten hinweisen (siehe Gutachten vom 24.1.2020).

Der Nachweis von Fledermausquartieren (hier: Reproduktionsstätten) ist neu und wesentlich mit Blick auf die erheblich zusätzlichen nachteiligen Umweltwirkungen, die durch eine Änderung der Betriebsalgorithmen und der damit verbundenen Erhöhung der Betriebszeiten auf die WEA-empfindlichen Fledermausarten hervorgerufen werden können.

Lt. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum geplanten Windpark „Groß Hilligsfeld“, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Mai 2016 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erstellt wurde, wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen. Es wurde im 1.000 m-Umfeld des Planungsgebietes ein geringes Potential an Quartieren, aber eine durchschnittliche bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum prognostiziert. Diese Annahme wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Mai 2016 durch Schmal + Ratzbor bestätigt. Im LBP wurde darauf verwiesen, dass ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere von potenziell von Kollisionen betroffene, windkraftrelevante Fledermausarten nicht vorliegen. Auch in den Vermerken zu den Einwendungen zum Windpark-Projekt Groß Hilligsfeld vom 28.1.2016 wurde durch Schmal + Ratzbor bestätigt, dass entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planungsgebiet nicht gefunden wurden. Lt. dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Mai 2016, der auch von Schmal + Ratzbor ausgearbeitet wurde, konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) von Fledermäusen ermittelt werden. Auch hier wurde ein geringes Potential an Quartieren im 1.000 m-Umfeld des Planungsgebietes prognostiziert. Mit Blick auf die Kollisionsgefahr von Fledermäusen an WEA schreibt Schmal + Ratzbor, dass auch die Nähe von WEA zu Wochenstuben bzw. den Reproduktionsgebieten von Belang sei, auch gerade in der Zeit, wo die Wochenstuben aufgegeben werden und junge und erwachsene Tiere gemeinsam Flüge unternehmen. Für bestimmte, WEA-empfindliche Arten wurde eine jeweiligen standortbezogene Bewertung abgegeben: Für Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus lagen keine ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere vor. Auch für die Zwergfledermaus gab es keine ernst zu nehmende Hinweise auf Quartiere, aber erwartet, jedoch wurden keine Quartiere nachgewiesen.

Im Rahmen der bisher erfolgten Fledermausuntersuchungen im WEA-Plangebiet wurden keine Quartiere nachgewiesen und nur ein geringes Potential an Quartieren prognostiziert.

Das Gondel- und Turmmonitoring hat aber entgegen der Ergebnisse und Prognosen von Schmal + Ratzbor doch Wochenstubenquartiere von Fledermäusen in der Nachbarschaft der WEA bzw. ausgeprägte Flugkorridore im nahen Umfeld der WEA zu Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten nachgewiesen. Diese neuen Hinweise müssen bei der Bewertung der optimierten Betriebsalgorithmen der WEA mit berücksichtigt werden, da sich eine Erhöhung der Betriebszeiten zusätzlich nachteilig auf

die bisher hingenommen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse auswirkt und deren Kollisionsgefahr an WEA verstärken kann.

Es wird erforderlich sein, eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, vorzulegen sowie auch eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die optimierten Betriebseinstellungen bezüglich Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen mit einer Abschaltvorrichtung ausgestattet sind, die eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert.

UVS Kapitel 5.3, Schutzgut Tier, insbesondere die Fledermäuse

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die optimierten Betriebseinstellungen auf das Schutzgut Tier, insbesondere die Fledermäuse sind zu erwarten.

Das Fazit bleibt unverändert: Mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch entsprechende Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu einem verträglichen Maß kompensiert werden. Somit bleibt Punkt 5.3.2.2 in der UVS vom Mai 2016 unverändert und ist weiterhin zutreffend.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit Genehmigungsbescheiden vom Dezember 2016 zzgl. Einigung von August 2017 wurden für die 8 WEA in der Stadt Hameln eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Anpassung der Betriebszeiten nach dem optimierten Betriebsalgorithmus nach Nachtzehnteln und deren Auswirkungen wirken sich nur auf das Schutzgut Tier, insbesondere die Fledermäuse aus. Alle anderen Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben unverändert und sind bereits im vorangegangenen Genehmigungsverfahren geprüft worden.